

Antrag

der Abgeordneten Christian Dürr, Otto Fricke, Dr. Florian Toncar, Markus Herbrand, Katja Hessel, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Christoph Meyer, Dr. Stefan Ruppert, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger und der Fraktion der FDP

Änderungen des Grundgesetzes zur Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbssteuer

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wohneigentumsquote in Deutschland ist im OECD-Vergleich sehr niedrig. Besonders für junge Familien ist die Finanzierung des Immobilienerwerbs trotz niedriger Zinsen nicht leichter geworden. Der Staat hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Kosten für den Bau oder Erwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien in den letzten Jahren gestiegen sind. Vor allem die Erwerbsnebenkosten, die meistens nicht mitfinanziert werden und durch Eigenkapital vorgehalten werden müssen, stellen eine erhebliche Hürde dar. So stieg beispielsweise die Grunderwerbsteuer von ehemals 3,5 Prozent auf mittlerweile bis zu 6,5 Prozent in manchen Bundesländern an.

Es bedarf daher einer Trendwende hin zu einer Eigentümerkernation in Deutschland. Hierzu ist es dringend erforderlich, die Erhöhung der Wohneigentumsquote als politisches Ziel vorzugeben und Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um den teilweise unterschiedlichen Immobilienmärkten in den einzelnen Bundesländern Rechnung tragen zu können, soll den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer für den Erwerb von selbstgenutzten Ein- bzw. Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen oder den Erwerb unbebauter Grundstücke zur Bebauung mit den genannten Gebäudearten einzuführen. Die Einaräumung des Freibetrages bei der Grunderwerbsteuer soll in jedem Bundesland individuell bis zu einem Höchstwert von 500.000 EUR pro Person möglich sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich dafür einzusetzen, dass das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grundgesetzes genutzt wird, um Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 des Grundgesetzes wie folgt neu zu fassen:

„Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes und der Einführung eines Freibetrages bei der Grunderwerbsteuer.“

Berlin, den 25. September 2018

Christian Lindner und Fraktion

